

II-11027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 08 27  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/96-IA10/93

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Herbert  
Haupt und Kollegen, Nr. 5143/J vom 9. Juli  
1993 betreffend Anbau von Cannabis sativa in  
Wien

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

5043/AB  
1993-09-02  
ZU 5143/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Kollegen vom 9.Juli 1993, Nr. 5143/J, betreffend Anbau von Cannabis sativa in Wien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Bei diesem Hanfanbau handelt es sich nicht um ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigtes Forschungsprojekt sondern um kommerzielle Züchtungsarbeit (Zuckerrüben), die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht gefördert wird.

Seit jeher wird von dem betreffenden Unternehmen bei der Zuckerrübenzüchtung auf den Trennstreifen zwischen den Parzellen Hanf zur Abschirmung gegen Fremdbestäubung angebaut. Der Hanf wird nach der Zuckerrübenblüte abgemäht und am Feld verbrannt. Überdies handelt es

- 2 -

sich bei den verwendeten Hanfsorten um französische Sorten von Cannabis sativa, die fast keine halluzinogenen Inhaltstoffe, wie z.B. Hydrocannabinol, enthalten.

Die Trennstreifen, auf denen Hanf angebaut wird, umfassen in Eßling rund 3,5 ha, in Orth/Donau und in Rutzendorf zusammen rund 15 ha.

Zu den Fragen 7,8 und 9:

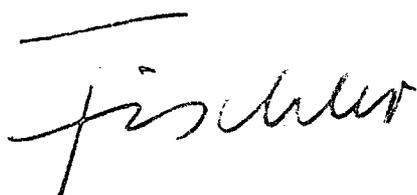
Punkt 7 der Anfrage ist nach den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung der Suchtgiftnovelle 1985, BGBl. Nr. 184, und der darauf basierenden Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390, in der Fassung BGBl. Nr. 15/1987, zu beantworten. Die Zuständigkeit hierfür liegt im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Gemäß § 3 Abs. 2 Suchtgiftgesetz ist der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung eines Suchtgiftes verboten. Wie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt ist, hat das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz dem betreffenden Unternehmen in einem Erlaß aus dem Jahre 1983 mitgeteilt, daß es keinen Einwand gegen die Verwendung von Hanf zu dem oben beschriebenen Zweck hat. Hievon wurden auch die Bundespolizeidirektion Wien und der Magistrat Wien, Abteilung 15, in Kenntnis gesetzt, wobei festgestellt wurde, daß die österreichischen Suchtgiftbestimmungen in diesem Falle nicht zum Tragen kommen.

Wie oben erwähnt, handelt es sich hier um eine kommerzielle Züchtungsarbeit und nicht um ein Projekt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, daher konnten vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch keine Auflagen erteilt werden.

Beilage

Der Bundesminister



## BEILAGE

Nr. 51431B

1993-07-09

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt und Kollegen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Anbau von Cannabis sativa in Wien

Zeitungsmeldungen ist zu entnehmen, daß eine Wiener Firma im Rahmen eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Forschungsprojektes großflächig Hanfanbau betreibt. Ein dazu interviewter Polizeibeamter kritisiert, daß das Feld frei zugänglich, weithin sichtbar und nicht geschützt sei, wodurch jeder kommen und sich gratis "Stoff" besorgen könne.

Im Forschungsbericht 1992 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist dieses Forschungsprojekt jedenfalls nicht erkennbar ausgewiesen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Stimmt es, daß ein renommierter österreichischer Pflanzensamenhersteller im 22. Wiener Gemeindebezirk im Rahmen eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projektes großflächigen Hanfanbau betreibt ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Hanfsorte dort angebaut wird ?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie groß die Anbaufläche ist ?
4. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Zielsetzung dieses Anbauprojekt hat ?
5. Wird dieses Projekt seitens Ihres Ressorts gefördert ?
6. Wenn ja: in welcher Höhe ?
7. Welche Hanfsorten dürfen in Österreich seit wann nicht mehr angebaut werden ?
8. Hat Ihr Ressort anlässlich der Projektgenehmigung der Firma die Auflage erteilt, die Anbaufläche für unbefugte Personen unzugänglich zu machen ?
9. Wenn nein: warum nicht ?